

AMTLICHE PUBLIKATION

Datum 18.09.2026
Dossier / Geschäft HÖRI-2026-0192

Gemeinderat
Wehntalerstrasse 46
8181 Höri

Für Rückfragen:
Bau und Infrastruktur
Tel. 044 872 77 20
bau@hoeri.ch

Schulhausstrasse, Strassensanierung und Ersatz Strassenbeleuchtung / Öffentliche Plan- auflage gemäss § 16 und § 17 Strassengesetz

Das genannte Projekt wird gemäss § 16 und § 17 Strassengesetz (StrG) öffentlich aufgelegt.

Das Vorprojekt wurde vom 23. August bis 23. September 2024 öffentlich aufgelegt (Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz). Das Vorprojekt wurde in Folge der Einwendungen überarbeitet. Am 9. September 2026 genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 106 das Bauprojekt der zu sanierenden Schulhausstrasse inklusive der Strassenbeleuchtung datiert vom 14. August 2026.

Das Projekt umfasst den Ersatz des Strassenbelages und der Strassenbeleuchtung. Die Strassengeometrie bleibt bis auf die bestehende Bushaltestellenausbuchung grundsätzlich unverändert. Untergeordnete Anpassungen sind im Bereich der Einmündung zur Wehntalerstrasse, mit einer baulich durchgehenden Gehwegüberquerung, vorgesehen. Die Strassenführung bzw. die Kurvenradien im Einmündungsbereich der Feldwiesstrasse werden den Normen angepasst.

Der zweischichtige Strassenbelag wird ganzflächig mit den Randabschlüssen ersetzt. Auch die Strassenentwässerung ist in Teilen zu ersetzen. Einzelne Schlammsammler und Ableitungen sind betroffen.

Die Strassenbeleuchtung wird nach den neuen Grundätzen einer effizienten und effektiven Beleuchtung ausgerichtet. Die bestehenden Kandelaber und Leuchtkörper werden ersetzt. Der Ersatz der Leuchten erfolgt durch die LED-Technologie.

Mit Beschluss Nr. 106 vom 9. September 2026 verabschiedete der Gemeinderat das Projekt zur öffentlichen Planaufgabe nach § 16 und § 17 Strassengesetz. Während der Dauer der Auflage können Einsprachen erhoben werden. Wer keine Einsprache erhebt, kann die Projektfestsetzung nicht anfechten (§ 17 Abs. 4 Strassengesetz). Der Gemeinderat beabsichtigt, das Projekt im Oktober 2026 festzusetzen und mit der Realisierung 2027 zu starten.

Angaben zur Auflage

Der Beschluss und die Projektunterlagen liegen vom 21. September 2026 während 30 Tagen auf und können im Gemeindehaus Höri, Abteilung Bau und Infrastruktur, 8181 Höri, während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG;

§§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Rechtsverbindlich ist die Publikation im elektronischen Amtsblatt des Kantons Zürich (www.amtsblatt.zh.ch). Ergänzend liegen im Gemeindehaus Höri die Unterlagen auf. Die publizierten Pläne und Berichte sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur für den Eigengebrauch im Sinne von Art. 19 Urheberrechtsgesetz verwendet werden. Das heisst, sie dürfen weder geändert noch verwertet und insbesondere nicht für kommerzielle Zwecke kopiert oder veröffentlicht werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 19.10.2026

Kontaktstelle: Gemeinderat Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri